

Einladung aus dem **Ausland** Touristenvisum

Sie möchten Verwandte
oder Bekannte
aus dem Ausland
einladen und haben
noch Fragen dazu?

Hier finden Sie
die ersten Antworten.

Was muss mein Besucher beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit der Besucher hat. Je nach Herkunftsstaat des Ausländers ist bei einem Touristenaufenthalt bis zu drei Monaten ein Einreisevisum erforderlich.

Für welche Länder benötigt man dann ein Einreisevisum?

Staatsangehörige der folgenden Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu **drei Monaten** kein Visum, wenn sie einen gültigen Nationalpass besitzen und **keine Erwerbstätigkeit** in Deutschland ausüben:

Albanien	Frankreich	Malta	Schweiz
Andorra	G riechenland	Mauritius	Serbien
Antigua und Barbuda	Guatemala	Mazedonien	Seychellen
Argentinien	H onduras	Mexiko	Singapur
Australien	I rland	Monaco	Slowakische Republik
B ahamas	Island	Montenegro	Slowenien
Barbados	Israel	N euseeland	Spanien
Belgien	Italien	Nicaragua	St. Kitts und Nevis
Bosnien-Herzegowina	J apan	Niederlande	T aiwan
Brasilien	K anada	Norwegen	Tschechische Republik
Brunei	Korea (Republik Korea)	Ö sterreich	U ngarn
Bulgarien	Kroatien	P anama	Uruguay
C hile	L ettland	Paraguay	V atikan Stadt
Costa Rica	Liechtenstein	Polen	Venezuela
D änemark	Litauen	Portugal	Verein. Staaten von Amerika
E l Salvador	Luxemburg	R umänien	Verein. Königreich:
Estland	M acau	S an Marino	Großbritannien u. Nordirland
Finnland	Malaysia	Schweden	Zypern

Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum.

Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht.

Woher bekommt er nun dieses Einreisevisum?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthaltes sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie in Rheinfelden oder Schwörstadt wohnen, können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monaten vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei uns abgeben. Wenn Sie die Verpflichtungserklärung persönlich abgeben und alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Verpflichtungserklärung in der Regel direkt ausgestellt.

Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch uns überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht ein Vordruck „Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz“ zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Bei **Arbeitnehmern**, die in Deutschland beschäftigt sind, benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung (siehe Antragsformular) und die letzten drei Lohnabrechnungen. Sind Sie **in der Schweiz als Arbeitnehmer** beschäftigt, so benötigen wir zusätzlich einen Nachweis über die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge und einen Nachweis über die Einkommenssteuer(voraus)zahlungen (z.B. in Form entsprechender Bescheide, Kontoauszüge),

bei **Selbständigen** den letzten Steuerbescheid vom Finanzamt,

bei **Rentnern** den aktuellen Rentenbescheid.

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei Arbeitnehmern und Rentnern wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Die Berechnung ist deshalb insbesondere abhängig von der Zahl der Personen, welche in Ihrem Haushalt leben und die Zahl der Personen, die eingeladen werden.

Wir errechnen Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Ich bin aber kein Arbeitnehmer oder Rentner. Und nun?

Bei Selbständigen kann nur der Steuerbescheid berücksichtigt werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten und werden somit auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen sind entsprechender Nachweise (z.B. Kontoauszüge oder Mietverträge) vorzulegen. Auch hier ist dann aber zusätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

Nachgewiesene Studenten (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung) können ebenfalls durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft machen.

SGB II- oder SGB XII- Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.

Was bedeutet Sicherheitsleistung hinterlegen?

Falls das Einkommen nicht ausreicht, bieten wir die Möglichkeit an, eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu hinterlegen, diese beträgt 2.500 € pro erwachsene Person und 1.250 € pro Kind. Die Kautions soll auf ein Sparbuch eingezahlt werden mit folgendem Eintrag: „Sperrvermerk zu Gunsten der Stadt Rheinfelden (Baden)“. Das Sparbuch wird dann bei uns bis zur Ausreise des Gastes hinterlegt. Alles unter der Voraussetzung, dass während dem Aufenthalt in Deutschland für die Unterkunft gesorgt wird.

Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt?

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in Deutschland eingereist ist. Wir stellen ihrem Besucher dann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Wenn Ihr Besuch Deutschland mit dem Flugzeug verlässt, muss diese Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann er im Heimatland bei der Deutschen Botschaft die Ausreise bestätigen lassen und die Grenzübertrittsbescheinigung zurücksenden. Sobald die Grenzübertrittsbescheinigung wieder bei uns ist, erfolgt die Freigabe.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst ist damit nicht verbunden. Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen und nachweisen.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 25,00 Euro. Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme des Antrages oder wenn der Besucher nicht kommt zu bezahlen.

Wo bekomme ich den notwendigen Vordruck und muss ich persönlich zur Stadtverwaltung kommen?

Den Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.rheinfelden.de - Bürgerservice - Dienstleistungen-Verpflichtungserklärung, Formulare- .Sie können den Vordruck aber auch telefonisch oder per Mail bei uns anfordern oder direkt abholen.

Die Unterlagen können Sie uns per Post zukommen lassen. Da wir auf der Verpflichtungserklärung jedoch Ihre Unterschrift beglaubigen müssen ist Ihre persönliche Vorsprache mit Ausweis zwingend notwendig.

Und wenn ich noch weitere Fragen habe?

Für weitere Fragen und Informationen steht wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Lüttner | Tel. 07623 95-451 | n.luettner@rheinfelden-baden.de

in Vertretung:

Frau Traub | Tel. 07623 95-248 | j.traub@rheinfelden-baden.de

Verpflichtungserklärungen können zu folgenden Uhrzeiten beantragt werden:

Mo bis Do 09.00 - 12.00 Uhr

Do 14.00 - 17.00 Uhr

Fr 09.00 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss jeweils eine Viertelstunde vorher.

Eine vorherige Terminabsprache ist erforderlich.